

Über die Schriften des Alexander von Roes

Von

Herbert Grundmann

Als Georg Waitz 1868 „Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich“ herausgab¹⁾, das nach seiner Ansicht der Kardinal Jakob Colonna, die Vorrede ergänzend, 1281 dem Papst überreicht hatte, äußerte Wilhelm Wattenbach in einer Besprechung dieser Ausgabe²⁾ alsbald seine Bedenken gegen diese Zuschreibung und vermutete richtig, daß vielmehr der Kölner Stiftsherr Alexander von Roes diese Denkschrift, das *Memoriale de prerogativa Romani imperii*, an den Colonna-Kardinal gerichtet und nur einen kurzen Traktat des Magisters Jordanus von Osnabrück darin eingerückt habe. Ottokar Lorenz³⁾ schloß sich dieser Meinung an. Trotzdem blieb sie noch lange unbeachtet.

Andererseits wurde Waitz durch Wilhelm Meyer aus Speyer auf die weitgehende inhaltliche Übereinstimmung der von ihm herausgegebenen Denkschrift mit der anonymen *Noticia seculi* aufmerksam gemacht, die schon 1851 von Th. G. von Karajan zugleich mit dem Pavo-Gedicht veröffentlicht worden war⁴⁾. Waitz nahm deshalb im 14. Band der Allgemeinen Deutschen Biographie (1881) auch diese beiden Schriften für Jordanus von Osnabrück in Anspruch⁵⁾. Franz

¹⁾ In den Abhandlungen der hist.-phil. Classe der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 14.

²⁾ Heidelberger Jahrbücher der Literatur 62 (1869) S. 363 f.

³⁾ O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrh. 3. Aufl. (1887) S. 340 f., noch nicht in der 1. Aufl. (1870) S. 307 f.

⁴⁾ Zur Geschichte des Konzils von Lyon 1245, Denkschriften der ksl. Akademie der Wissensch. zu Wien, phil.-hist. Kl. 2 (1851) S. 353 ff. Zuerst wies Friedrich Kortüm in der Allgem. Zeitschr. f. Geschichte, hrsg. von Adolf Schmidt 5 (1846) S. 439 ff. auf die *Noticia* und den Pavo hin, hielt aber „Pavo“ für den Verfassernamen.

⁵⁾ ADB. 14 (1881) S. 501. Ohne Begründung widersprach J. Hürbin, ZRG germ. Abt. 18 (1897) S. 72.